

1 Jahr Personenfreizügigkeitsabkommen CH - EU

Cordula E. Niklaus, Fürsprecherin

www.niclaw.ch

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Übersicht:

- ✍ **Geltungsbereich des Abkommens**
- ✍ **Rechtsgrundlagen und Umsetzung**
- ✍ **Neue Bewilligungskategorien**
- ✍ **Auswirkungen**
- ✍ **Sozialversicherungsrecht**
- ✍ **Immobilienwerb**
- ✍ **Nützliche Links**

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Geltungsbereich des Abkommens

Teil der ersten Bilateralen Abkommen CH - EU

- ✍ Luftverkehr
- ✍ Landverkehr
- ✍ **Personenverkehr**
- ✍ Forschung
- ✍ Öffentliches Beschaffungswesen
- ✍ Landwirtschaft
- ✍ Beseitigung technischer Handelshemmnisse

In Kraft seit 1. Juni 2002

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Geltungsbereich des Abkommens

- ✍ Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU
- ✍ Familienangehörige eines Staatsangehörigen der EU, ungeachtet deren eigener Staatsangehörigkeit
- ✍ Dienstleistungserbringer, entsandte Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem EU Mitgliedstaat, auch wenn selbst aus einem Drittstaat
- ✍ Ost-Erweiterung der EU
- ✍ Ost-Staaten Angehörige sind nicht automatisch erfasst
- ✍ Neue Verhandlungen und Verträge nötig

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Geltungsbereich des Abkommens

Art. 39 EG-V als Grundlage:

Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer grundsätzlich gewährleistet.

Rechte der Arbeitnehmer in Mitgliedstaaten:

- ✍️ Bewerbung um tatsächlich angebotene Stelle
- ✍️ Aufenthalt zwecks Ausübung einer Beschäftigung
- ✍️ Verbleib nach Beendigung der Beschäftigung

Subjektives Recht auf Erteilung der Bewilligung

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Rechtsgrundlagen seit dem 01.06.2002

VEP (Verordnung über die Einführung des Personenfreizügigkeitsabkommens)

- ✍ Für Personen mit EU/EFTA Staatsangehörigkeit
- ✍ Drittstaatsangehörige im Familiennachzug von EU-Staatsbürgern
- ✍ Drittstaatsangehörige als entsandte von Unternehmen mit Sitz in der EU

BVO (Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer)

- ✍ Für Drittstaatsangehörige allein oder im Familiennachzug

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Umsetzung

Etappenweise Umsetzung während 12 Jahren

- ✍ Bis 31.05.2004: Kontingentierung, Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- ✍ Bis 31.05.2007: nur noch Kontingentierung verlangt (erste Anpassung VEP)
- ✍ Ab 1.06.2007: Versuchsweise Einführung des kontingentfreien Personenverkehrs
- ✍ Ab 1.06.2014: volle Freizügigkeit

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Überblick über die neuen Bewilligungskategorien

Daueraufenthalt EG / EFTA

überjähriges Arbeitsverhältnis/ kontingentiert / für 5 Jahre

Kurzaufenthalt EG / EFTA

unterjähriges Arbeitsverhältnis, bis 364 Tage kontingentiert, bis 4 Monate nicht

Dienstleistungserbringer EG / EFTA

max. 90 Arbeitstage Einreise und Aufenthaltsrecht

Grenzgänger

bis 1 Jahr / 5 Jahre

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Auswirkungen für Anwesende

- ✍ Bestehende Ausweise behalten ihre Gültigkeit bis Ablauf
- ✍ Seit 01.06.02 berufliche und geographische Mobilität sowie Familiennachzug
- ✍ Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit
- ✍ Stellenwechsel ist nicht mehr bewilligungspflichtig
- ✍ Überjährige Bewilligungen geben Anspruch auf Daueraufenthaltbewilligung EG/EFTA
- ✍ Unterjährige Bewilligungen geben Anspruch auf Kurzaufenthaltbewilligung EG / EFTA
- ✍ Grenzgänger nur noch Meldepflicht und wöchentliche Rückkehr

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Auswirkungen auf Kontingentszahlen

 **Daueraufenthalt EG / EFTA : 15'000**

 **Kurzaufenthalt EG / EFTA : 115'000**

 **Jahresaufenthaltsbewilligung BVO: 4'000**

 **Kurzaufenthaltsbewilligung BVO: 5'000**

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Auswirkungen auf Bewilligungsverfahren:

- ✍ Vollzug des Abkommens ist in Kompetenz der Kantone
- ✍ Kürzere Fristen, tiefere Kosten
- ✍ Arbeitnehmer kann selber Gesuch stellen
- ✍ Alternative Kurzaufenthalt/ Grenzgänger vermehrt nutzen
- ✍ Anspruch auf kontingentsfreie Umwandlung der Kurzaufenthalt- in Daueraufenthaltbewilligung nach 30 Monaten Erwerbstätigkeit

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Auswirkungen für Nichterwerbstätige

- ✍ Grundsatz der Inländer-Gleichbehandlung gilt auch für Nichterwerbstätige
- ✍ Anrecht auf Aufenthalt in einem Vertragsstaat, vorausgesetzt:
- ✍ Nachweis über genügend finanzielle Mittel und ausreichende Versicherung im Falle von Krankheit und Unfall

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Sozialversicherungsrecht

- ✍ Bisherige bilaterale Sozialversicherungsabkommen werden suspendiert
- ✍ Koordination der Sozialversicherungssysteme
AHV/ IV, KV, UV, ALV, BV (Minimalvorsorge)
- ✍ Keine Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme
aber:
 - Gleichbehandlungsprinzip
 - Prinzip des Tätigkeitsstaates
 - Zusammenrechnungsprinzip
 - Leistungsexportprinzip

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Immobilienenerwerb

✍ Staatsangehörige von EG-Staaten mit **Aufenthaltsrecht und Hauptwohnsitz** in der CH können ohne Bewilligung in der CH erwerben:

Hauptwohnung, Zweitwohnung, Ferienwohnung, Liegenschaft zur Kapitalanlage oder Handel

✍ **Hauptwohnsitz:** Aufenthaltsort mit Absicht dauernden Verbleibens

✍ **Ohne Hauptwohnsitz:** Immobilienenerwerb für Ausübung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung

1 Jahr Personenfreizügigkeit CH - EU

Nützliche Links:

www.imes.admin.ch

www.swissemigration.ch

www.europa.admin.ch

www.abw.stzh.ch

www.eures-jobs.com